

Antrag

der

Abgeordneten Schiegl, Leuthner und Genossen,

betreffend

die Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von Einzelpersonen.

In der letzten Zeit mehren sich die Gesuche um Namensänderungen. Der Zuwachs hat im wesentlichen zwei Ursachen. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Adels hat viele ehemalige Adelige veranlaßt, ihre nunmehr einfachen bürgerlichen Namen durch Hinzufügung des bisherigen Adelsprädikats oder aber durch Ersetzung durch dasselbe abändern zu wollen. In sehr vielen Fällen, wobei es sich um einen eingelebten Gebrauch dieser Adelsprädikate handelt, wo deren Hinweglassung auch eine Schädigung des Betroffenen bedeuten würde, soll die Namensänderung im Sinne der bestehenden Vorschriften gewährt werden.

Noch häufiger sind die Ansuchen um Namensänderung von Zuwanderern. Auch hier soll in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wo die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller eine Rolle spielt, mit der Gesuchsgewährung vorgegangen werden.

Wohl bildet bei diesen Namensänderungen, soweit sie bewilligt werden, das wirtschaftliche Moment die Hauptrolle. Es ist aber kein Zweifel, daß nebenher auch ein gewisses Maß von Eitelkeit den Gesuchswerber bewegt. Dies läßt sich überhaupt im allgemeinen bei Gesuchen um Namensänderungen behaupten.

Ein Merkmal der großen Mehrheit aller Gesuche um Namensänderung ist es ferner, daß sie von der bemittelten, wenn nicht gar von der wohlhabenden Bevölkerung ausgehen.

Diese beiden Momente, Eitelkeit und Wohlhabenheit der Gesuchswerber, lassen nach den Grundsätzen einer sozialen Steuerpolitik die Einhebung einer Gebühr für Namensänderungen nicht nur zu, sondern fordern sogar zu einer solchen heraus.

Es gibt auch Gründe der Namensänderung, die keineswegs die Einhebung einer Gebühr rechtfertigen. Auch kommt es vor, daß mehr oder weniger mittellose Personen um Namensänderung einschreiten. Für beide Fälle muß vorgesorgt werden, damit sie von der Gebühr nicht zu hart getroffen werden.

Es wird der Vollzugsanweisung vorbehalten, die näheren Kriterien festzusetzen, die eine Herabsetzung der Gebühr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

In formaler Beziehung wird beantragt, den Gesetzentwurf dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Wien, 26. Juli 1919.

Ulrich.
A. Popp.
Jos. Tomšič.
Skaret.
M. Hermann.

Witternigg.
Hermann Hermann.
Schneidmadr.
Bauer Alois.
Emmy Freundlich.

Therese Schlesinger.
Dr. Schacherl.
Mina.
Hözl.
Forstner.

Schiegl.
Leuthner.
Stika.
G. Proft.
Samusch.
Lenz.

Gesetz

vom

über die

Gebühren für die Bewilligung der Änderung des Namens von
Einzelpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Der Tarifpost 7, lit. g, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung beizufügen:

„Für behördliche Bescheide, mit denen Einzelpersonen die Änderung ihres Namens bewilligt wird, hat derjenige, dem die Bewilligung erteilt wird, eine Gebühr vom Fünffachen der für das laufende Jahr vorgeschriebenen Einkommensteuer zu entrichten; diese Gebühr kann unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen bis auf 10 K ermäßigt werden. Wird die Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so oftmal zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt. Die Gebührenentrichtung obliegt allen Personen zur ungeteilten Hand, denen die Bewilligung erteilt wurde oder für die sie kraft gesetzlicher Bestimmung wirkt. Die näheren Bestimmungen über die Gebühr, insbesondere über Art, Zeit und Ort der Gebührenentrichtung, über die Rechtsfolgen der Übertretung der die Gebühr betreffenden Vorschriften sowie über das Verfahren im Falle des Einschreitens um die Ermäßigung der Gebühr, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Es ist in allen Fällen anzuwenden, in denen eine Verständigung des Einschreiters über die Bewilligung seines Ansuchens um Namensänderung im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht hinausgegeben war.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.

